

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
Gräfstraße 79 | 60486 Frankfurt a. M.

An alle Bildungseinrichtungen

Peter Blase

Leiter Bildung und IT
blase@farbe.de

Katja Wiering

Referentin Bildung
wiering@farbe.de

20.05.2020

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung während der Corona-Pandemie

Bund und Länder haben am 15.04.2020 eine schrittweise Lockerung der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Deutschland beschlossen. Damit ist der Weg in ein behutsames, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beachtendes Hochfahren auch der wirtschaftlichen Aktivitäten eingeleitet.

Die rund 600 Bildungseinrichtungen des deutschen Handwerks sind in diesem Zusammenhang ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Wirtschafts- und Bildungssystems und Basis für die Fachkräfteversorgung. Sie sind seit Wochen geschlossen und können ihren notwendigen Beitrag in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht leisten. Dabei haben sie erhebliche Einnahmeausfälle zu verkraften, die viele Einrichtungen und Träger bereits heute in Liquiditätsschwierigkeiten gebracht haben. Zudem stehen sie bei der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs und der anstehenden Prüfungsmaßnahmen vor großen Herausforderungen – sowohl organisatorisch, personell und nicht zuletzt finanziell. Denn es ist absehbar, dass für eine längere Zeit kein „Normalbetrieb“ wie vor der Corona-Krise möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist mit besonderer Sorgfalt, insbesondere auch durch richtungsweisende Weichenstellungen der Bundes- und der Landespolitik, dafür zu sorgen, dass die Bildungseinrichtungen des Handwerks unter geordneten und sicheren Rahmenbedingungen so bald wie möglich wieder ihre Arbeit aufnehmen können. Hierbei ist von Vorteil, dass Maßnahmen von Arbeits- und Gesundheitsschutz bereits Teil der Ausbildung sind. Aus- und Fortzubildende kennen daher bereits die elementare Bedeutung dieser Maßnahmen. Dies erleichtert die Umsetzung der coronabedingten besonderen Hygiene- und Handlungshilfen durch die Aus- und Fortzubildenden selber.



Bildungsstätten müssen die Wiederaufnahme des Betriebs planen und organisieren können. Sie müssen wissen, wann und in welchem Rahmen gestartet werden kann und welche Maßnahmen im Einzelnen zu beachten sind. Um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (wie die Kontaktaufnahme mit Ausbildern/Dozenten, den Einladungsversand an Teilnehmende und die Vorbereitung der Werkstätten), müssen die Landes- und Kommunalbehörden so früh wie möglich die Freigabe des Lehrbetriebs kommunizieren.

Derzeit bestehen keine konkreten Überlegungen die für die Gesellenprüfung festgelegten Termine in Folge der Corona-Pandemie zu verlegen. Auch die in den jeweiligen Bundesländern gültigen Coronaschutzverordnungen schließen die Durchführung von Prüfungen nicht aus. Die jeweils geltenden Regelungen sind über nachfolgend genannten Link abrufbar:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Gleichwohl hängt die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung von mehreren Faktoren ab:

Stehen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse uneingeschränkt zur Verfügung?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Prüfer zur Verfügung stehen werden (z. B. durch Krankheit oder Quarantäne) und weil auch Prüfer zur gefährdeten Personengruppe zählen können (über 60 Jahre alt, Vorerkrankungen etc.). Vor diesem Hintergrund sollte eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, Prüfungsausschüsse im Einzelfall auch nur mit zwei statt mit drei Personen zu besetzen oder weitere Stellvertreter zu benennen.

Welche rechtssicheren Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, damit der Einsatz von zwei Prüfern ausreichend ist?

Siehe § 42 Abs. 5 BBiG:

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten.

Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.

Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

Können bei einer Prüfungsdurchführung die erforderlichen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sichergestellt werden? Dazu zählen insbesondere:

- Bereitstellung von Waschräumen mit ausreichend Einmalhandtüchern und Seife sowie Handdesinfektionsmitteln vor Betreten der Prüfungsräumlichkeiten
- Ausreichender Sitzplatzabstand (1 Tisch pro Person)
- Ausreichender Abstand (mindestens 1,5 Meter) zwischen Prüflingen untereinander sowie zur Prüfungskommission / Aufsichtspersonen bei der praktischen Prüfung
- Verzicht auf unnötigen Körperkontakt (z. B. Händeschütteln, Umarmen)
- Das Tragen von Gesundheitsmasken sollte zugelassen sein. Wo durch Länderbeschluss erforderlich, müssen Schutzmaßnahmen wie Masken und Desinfektionsmittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Die Desinfektion von Arbeitsmitteln, die von mehreren Prüfungsteilnehmenden genutzt werden, ist sinnvoll.

Ausführlichere Empfehlungen folgen weiter unten im Dokument.

Sollten die vorgenannten Rahmenbedingungen bis zum Prüfungstermin nicht sichergestellt werden können, ist eine zeitliche Verschiebung des Prüfungstermins unerlässlich. Auf die daraus resultierenden Konsequenzen, wird im Folgenden eingegangen:

Was geschieht, wenn ein Prüfungstermin für einzelne Prüfungskandidaten oder eine ganze Prüfungsgruppe aufgrund von Erkrankungen, Quarantänemaßnahmen oder aus anderen Gründen unverschuldet, nicht stattfinden kann?

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Prüfungstermin so schnell wie möglich nachzuholen. Wir bitten daher zu berücksichtigen, dass Prüfungstermine relativ kurzfristig angesetzt werden können. Auf diesen Umstand sollten sowohl die Auszubildenden als auch die Ausbildungsbetriebe frühzeitig hingewiesen werden.

Welche Auswirkungen hat die Verschiebung des Prüfungstermins auf das Berufsausbildungsverhältnis?

Sollte der Ersatztermin für die Prüfung nach Ende der Vertragsdauer eines Berufsausbildungsverhältnisses liegen, verlängert sich dieses nicht automatisch bis zu dem Ersatztermin. Es liegt kein Fall des § 21 Absatz 3 BBiG (Nichtbestehen der Abschlussprüfung) vor. Auch wenn das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses für den Fall vorsehen, dass die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung erst nach Ablauf der Ausbildungszeit stattfindet, ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Handwerkskammern, Anträgen auf Verlängerung analog zu § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise stattgeben werden, sofern die Ausbildungsbetriebe keine berechtigten Einwände gegen eine Vertragsverlängerung erheben. Alternativ können Ausbildungsbetriebe ihre Auszubildende auch in ein Arbeitsverhältnis übernehmen, obwohl diese noch keinen Berufsabschluss erwerben konnten.

Zu beachten ist folgende Sondersituation: Wurde das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert und fällt der Auszubildende nach Ende der Ausbildungszeit durch die Gesellen- oder Abschlussprüfung, greift der sogenannte Nachlehreanspruch. Dies heißt, dass das Ausbildungsverhältnis in diesem Fall wiederaufgenommen werden muss.

Wenn einheitliche Prüfungstermine nicht stattfinden können (ZP, GP), muss für eine Nachholung an einheitlichen Terminen festgehalten werden? Welche Prüfungsunterlagen können dann verwendet werden?

Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, einen gemeinsamen Ersatztermin zu finden. Ist das nicht möglich, muss für einen Alternativtermin ein zusätzlicher Aufgabensatz (ggf. Aufgaben, die bereits in einem früheren Prüfungstermin verwendet wurden) bereitgestellt werden. Die betroffenen Landesinnungsverbände stünden insofern zunächst in der Verantwortung, einen einheitlichen Ersatztermin mit der federführenden Handwerkskammer abzustimmen und festzulegen. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Prüfungsdurchführung im Verlauf der Sommerferien erforderlich sein.

Auch die Zwischenprüfung sollten während der regulären Ausbildungszeit durchgeführt/nachgeholt werden. Sollte ein Nachholen der Zwischenprüfung aus zeitlichen/organisatorischen Gründen nicht möglich sein, sollte geprüft werden, ob zumindest die Simulation der Prüfungssituation, z. B. in Form eines Prüfungsvorbereitungsseminars, ermöglicht werden kann.

Wie erfolgt der Einsatz von Lehrkräften in Prüfungsausschüssen im Rahmen des Ehrenamtes bei Ruhen des Schulbetriebs, eingeschränktem Schulbetrieb und in der unterrichtsfreien Zeit?

Durch avisierte oder auch bereits festgelegte Verschiebungen von Terminen schriftlicher Abschlussprüfungen durch die Kammern bzw. zuständigen Stellen, ist nicht auszuschließen, dass der Einsatz von Lehrkräften im Rahmen des Ehrenamtes bei zeitlich verschobenen Berufsabschlussprüfungen zum Teil auch in der unterrichtsfreien Zeit oder in Zeiten, in denen der Unterrichtsbetrieb noch ruht oder eingeschränkt ruht wahrgenommen werden sollen.

Lehrkräfte, die während des noch ruhenden oder eingeschränkt ruhenden Schulbetriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten ihr Ehrenamt als Prüfungsausschussmitglied einer Kammer oder zuständigen Stelle wahrnehmen, tun dies unter der Voraussetzung, dass die Kammer oder zuständige Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Vorgaben zum Infektions- und Gesundheitsschutz einhält. Wegen der im Rahmen der Corona-Krise notwendigen zeitlichen Verschiebungen von Prüfungsterminen bei allen Kammern und zuständigen Stellen, wird es sich ggf. nicht vermeiden lassen, dass Prüfungsteile in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Das angenommene Ehrenamt ist auch in diesem Fall auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kultusministerien der jeweiligen Länder dafür einsetzen werden, dass die Inanspruchnahme der Lehrkräfte als ehrenamtliche Prüfungsausschussmitglieder in der unterrichtsfreien Zeit möglichst gering zu halten ist und auf die Belange von Lehrkräften im Einzelfall Rücksicht genommen werden muss.

Sicherheits- und Hygieneempfehlungen für die praktische Gesellenprüfung

Basierend auf der beiliegenden Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Durchführung von Prüfungen möglich.

Im Wesentlichen sind die nachstehend genannten Punkte zu beachten:

Zahl und Zusammensetzung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen. Es hat eine namentliche und nach Arbeitsplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Auch in den Pausenzeiten während der Prüfung sind die vorgenannten Abstandsregelungen einzuhalten. Ggf. sind zeitlich versetzte Pausen- und Arbeitszeiten für die Prüfungsteilnehmer vorzusehen. Personen mit



bestimmten Vorerkrankungen sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen. Hinweise über die in den jeweiligen Bundesländern geltenden Regelungen werden auf den Seiten der Kultusministerien veröffentlicht oder können unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Niesetikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden. Gleiches gilt für sämtliche Arbeitsmittel, die von den Prüflingen während der der Prüfung verwendet werden.

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören. Detaillierte Informationen zur Symptomatik und den besonders gefährdeten Gruppen sind im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 auf der Seite des Robert-Koch-Instituts abrufbar: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html Ergänzende Handlungsempfehlungen sind zudem in der beiliegenden Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP).

Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Arbeitsplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen untereinander und Prüfern von 1,50 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Schutzmaßnahmen und Abstände sollen durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen und Plakate aktiv kommuniziert werden. Die Hand-Kontaktflächen wie z. B. Tische sollen leicht zu reinigen sein. Die BG Bau stellt auf ihrer Internetseite diverse Plakate zum Aushang zur Verfügung, downloadbar als PDF über nachfolgenden Link:

<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/#c17484>

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn durch Länderbeschluss notwendig bzw. die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann. Dennoch sollte der Prüfungsausschuss Schutzmasken (zumindest Mund-Nasen-Schutz) in ausreichender Menge



für Prüflinge und Prüfer vorhalten. Nicht zum Einsatz kommen sollten hierbei ffp2- oder ffp3-Masken, da deren Tragezeit streng begrenzt ist.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z. B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden und auch in Wartezonen, bei Prüfungsbeginn und -ende etc. ist der erforderliche Mindestabstand zu wahren. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen, sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Eine Liste geeigneter Desinfektionsmittel ist auf der Seite des Robert-Koch-Instituts oder beim Verbund für angewandte Hygiene VAH (Produkte mit dem Wirkspektrum SARS-CoV – begrenzt viruzid) abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html sowie <https://vah-liste.mhp-verlag.de/#schnellsuche>

Standards für die Sauberkeit

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

Hygieneplan

Die ergriffenen Maßnahmen sollen Eingang finden in den Hygieneplan nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz. Ein Muster-Hygieneplan für Bildungszentren ist diesem Schreiben beigelegt. Des Weiteren veröffentlichen die Kultusministerien der jeweiligen Länder auf ihren Internetseiten nach und nach aktualisierte Hygienehinweise für Schulen in Zeiten der Corona-Pandemie.





Kommunikation der Prüfungsbedingungen

Informationen zu den Prüfungsvoraussetzungen sollten schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Zusätzlich muss eine Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit bzw. des Aufenthaltes in der Bildungseinrichtung durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND FARBE, GESTALTUNG, BAUTENSCHUTZ
Bundesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks

Mathias Bucksteeg
Hauptgeschäftsführer

Peter Blase
Leiter Bildung

Anlagen

- Verweise/Zusatzinformationen
- Muster-Hygienekonzept für Bildungszentren
- Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP)

